

Fraktion im Rat der Stadt Lünen



Geschäftsstelle
Münsterstraße 78b
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778
buero@gruene-luenen.de

Lünen, 11.06.2019

Antrag für die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 11.07.2019 i.S.: Änderung der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ (SAL) vom 16.08.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kleine-Frauns,

gemäß Ankündigung sollen in einer der nächsten Ratssitzungen die ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des SAL für die Restdauer der laufenden Kommunalwahlperiode neu gewählt werden.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 04.08.2014 die 8 übrigen Mitglieder und Stellvertreter*Innen des SAL-Verwaltungsrates gemäß der VL-124/2014 einstimmig gewählt.

Am 12.07.2018 beschloss der Rat der Stadt Lünen einstimmig die o.g. novellierte Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“.

Gemäß der Sachdarstellung der VL-77/2018 sind einige Änderungen aufgrund der rechtlichen Überprüfung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Unna erforderlich geworden.

Geändert wurden auch die für die Mitglieder des Verwaltungsrates zuständigen Regelungen, insb. § 5, Absätze 3 und 4. Dabei wurden Formulierungen verwendet, die nahezu wortgleich mit § 114a Abs. 8 Sätze 5 und 6 der novellierten GO-NRW (in Kraft getreten im Mai 2019) sind.

Der Sachdarstellung der VL-77/2018 ist klar und deutlich zu entnehmen, warum die Absätze 3 und 4 des § 5 der alten SAL-AöR-Satzung geändert werden mussten; Zitat [Hervorhebungen durch uns]: „Aufgrund der Verlängerung der Wahlperiode der am 25.05.2014 gewählten Vertretungen, deren Wahlperiode erst am 31.10.2020 endet [...], kam es zu Disharmonien mit der bisherigen Regelung, wonach die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern nach fünf Jahren endet. Die Regelung der § 5 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen‘ vom 03.11.2008 ist hinsichtlich der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder an die neue Formulierung der Gemeindeordnung NRW anzupassen. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet nun mit dem Ende der Wahlperiode.“

Dem Beschlusstext der VL-77/2018 ist zu entnehmen, dass die neue SAL-AöR-Satzung – einschließlich dem geänderten § 5 Abs. 3 und 4 – vom Rat einstimmig beschlossen worden ist. Die Ratsmitglieder haben durch ihre Zustimmung nicht nur ihre vollständige Kenntnis über den Sachverhalt, sondern auch ihren Willen dokumentiert, dass die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden des SAL-Verwaltungsrates nicht bereits nach 5 Jahren, sondern erst mit Ende der laufenden Wahlperiode enden soll.

Der Bürgermeister hat diesen Ratsbeschluss vom 12.07.2018 nicht beanstandet, wodurch er ebenfalls dokumentiert hat, dass er

- a) die neue SAL-AöR-Satzung – insbesondere den § 5 Abs. 3 und Abs. 4 – als kommunalrechtskonform ansieht und
- b) damit einverstanden ist, dass die Amtszeit der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des SAL-Verwaltungsrates erst mit Ende der laufenden Wahlperiode enden soll.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lünen trat die neue SAL-AöR-Satzung am 17.08.2018 in Kraft.

Vor diesem Hintergrund ist es für uns Ratsmitglieder nicht nachvollziehbar, warum es erforderlich ist, die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des SAL für die Restdauer der laufenden Kommunalwahlperiode neu zu wählen.

Faktenlage:

Zwar ist es zutreffend, dass die neue SAL-AöR-Satzung eher (nämlich am 17.08.2018) in Kraft getreten ist als die novellierte GO-NRW (im Mai 2019).

Auch ist es zutreffend, dass die „Präambel“ der neuen SAL-AöR-Satzung mit Blick auf die GO-NRW die Formulierung enthält: „...in der zurzeit gültigen Fassung...“ – wodurch der Bezug zu einer älteren GO-NRW hergestellt worden ist.

Ob in dieser älteren GO-NRW die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden des SAL-Verwaltungsrates noch auf 5 Jahre festgelegt war, können wir nicht mehr nachvollziehen.

Sofern in derjenigen GO-NRW, auf die sich die neue, am 17.08.2018 in Kraft getretene SAL-AöR-Satzung bezieht, die Amtszeit der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des SAL-Verwaltungsrates tatsächlich auf 5 Jahre festgelegt war, bestünde mit Blick auf die Amtszeit eine Disharmonie zwischen der neuen SAL-AöR-Satzung und der alten GO-NRW, weswegen der Bürgermeister den am 12.07.2018 gefassten Ratsbeschluss über die novellierte SAL-AöR-Satzung hätte beanstanden müssen, was er jedoch nicht getan hat.

Selbst dann, wenn die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des SAL-Verwaltungsrates für die Restdauer der laufenden Kommunalwahlperiode neu gewählt werden würden, bliebe diese Disharmonie zwischen der neuen SAL-AöR-Satzung und der alten GO-NRW bestehen – woraus folgt, dass die am 12.07.2018 beschlossene SAL-AöR-Satzung formal außer Kraft gesetzt bzw. geändert werden müsste.

Fazit:

Aus der Sachdarstellung ziehen wir den Schluss, dass die in der „Präambel“ der neuen SAL-AöR-Satzung gewählte Formulierung: „...in der zurzeit gültigen Fassung...“ ein redaktioneller Fehler ist, der bei der Beschlussfassung am 12.07.2018 übersehen worden ist.

Wir meinen, dass es möglich sein müsste, diesen redaktionellen Fehler dadurch zu heilen, indem die neue, am 12.07.2018 beschlossene SAL-AöR-Satzung – rückwirkend – geändert wird dahingehend, dass eine Neuwahl der ordentlichen Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des SAL-Verwaltungsrates für die Restdauer der laufenden Kommunalwahlperiode entbehrlich ist.

Wir bitten die Verwaltung, diese Möglichkeit zu prüfen. Vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses stellen wir folgenden Antrag:

Antrag:

Der Haupt- und Finanzausschuss/ Rat der Stadt Lünen möge die am 12.07.2018 beschlossene SAL-AöR-Satzung dahingehend ändern, dass eine Neuwahl der ordentlichen Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des SAL-Verwaltungsrates für die Restdauer der laufenden Kommunalwahlperiode entbehrlich ist.

Fraktion Bündnis'90 / Die Grünen

Eckhard Kneisel